

Forum Ziviler Friedensdienst e.V. Satzung

Neufassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23.10.2016. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer VR 17651 am 27.12.2016.

Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 18.10.2015 (Tag der Beschlussfassung).

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Forum Ziviler Friedensdienst e.V.
auf englisch
Forum Civil Peace Service
und als Kurzname
forumZFD.
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich für die gewaltfreie Konfliktbearbeitung und zivile Friedenssicherung weltweit ein. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. In dem Zusammenhang dient er auch der Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Der Verein dient ferner der Mittelbeschaffung für die vorgenannten Zwecke.
- (2) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen und Gruppen, die sich für gewaltfreie Konfliktbearbeitung zwischen Einzelnen, Gruppen und Völkern einsetzen. Der Verein möchte durch seine Arbeit dazu beitragen, den Einsatz von Waffen und anderer Formen kollektiver Gewalt zurückzudrängen und durch gewaltfreies Handeln zu ersetzen. Damit will der Verein zu gesellschaftlichen Strukturen eines gerechten, nachhaltigen Friedens in Deutschland, Europa und weltweit beitragen.

Grundlage des Vereinshandelns ist die Achtung vor dem Leben und vor der Würde des Menschen. Die Mitglieder bekennen sich zu den universellen Menschenrechten. Insbesondere setzen sie sich für die Geschlechtergerechtigkeit sowie demokratische Teilhabe aller sozialen, ethnischen und religiösen Gruppen ein.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Öffentlichkeitsarbeit für gewaltfreie Konfliktbearbeitung
 - b) Engagement für eine friedenspolitische Ausrichtung von Politik und Verwaltung einschließlich der Förderung von Maßnahmen zur gewaltfreien Konfliktbearbeitung und Konfliktprävention
 - c) Eintreten für eine aktive Friedenspolitik in Deutschland und weltweit, insbesondere durch Zivilen Friedensdienst
 - d) Fort-, Aus- und Weiterbildung, insbesondere von Fachkräften zur Prävention von Gewalt, zur gewaltfreien Konfliktbearbeitung, zur Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen sowie zur Vermittlung, Schlichtung und Versöhnung in Deutschland und weltweit

- e) Entwicklung und Umsetzung von Projekten zur Konfliktbearbeitung in Deutschland, insbesondere auf kommunaler Ebene, z.B. durch Analyse, Moderation, Empfehlungen, Projektentwicklung und -begleitung auf sozialräumlicher Ebene
 - f) Entwicklung und Umsetzung von Projekten zur Konfliktbearbeitung weltweit, insbesondere im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, z.B. durch friedenspädagogische Projekte
 - g) Gewinnung und Förderung Ehrenamtlicher, die sich für gewaltfreie Konfliktbearbeitung einsetzen
 - h) Förderung des internationalen fachlichen Austauschs und der Zusammenarbeit zu allen Aspekten der gewaltfreien Konfliktbearbeitung
 - i) Weiterentwicklung und Evaluation von Konzeption und Praxis zur gewaltfreien Konfliktbearbeitung sowie deren Verbreitung
 - j) Beschaffung von Mitteln für gemeinnützige Körperschaften für Tätigkeiten nach den vorstehenden Buchstaben.
- (4) Der Verein kann zur Zweckerreichung auch eigene Rechtsträger gründen oder sich an solchen beteiligen. Er darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit er seine Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Zusammenschlüsse von Personen werden, die die Ziele und Werte des Vereins unterstützen.
- (2) Über den in Textform zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Aufsichtsrat; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Im Falle einer Ablehnung entscheidet auf Antrag des Nichtaufgenommenen die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres in Textform gekündigt werden. Die Kündigung durch den Verein bedarf der Beschlussfassung durch Aufsichtsrat und Vorstand jeweils mit einer Zweidrittelmehrheit. Die Kündigung erfolgt fristwährend, wenn sie drei Werktage vor der oben genannten Frist an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift des Mitglieds abgesandt wurde.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und in der Mahnung auf diese Streichungsregelung in allgemeiner Form hingewiesen wurde.
- (5) Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen, den Vereinsfrieden unsachlich beeinträchtigen oder eine mit den Werten des Vereins unvereinbare Gesinnung offenbaren oder unterstützen, können durch den Aufsichtsrat mit Dreiviertelmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Alternativ kann der Aufsichtsrat die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör gewährt werden.
- (6) Während eines Beschäftigungsverhältnisses zum Verein oder zu Unternehmen, an denen der Verein direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist, ruht außer bei Vorstandsmitgliedern das Stimmrecht. Diese Regelung gilt nur für MitarbeiterInnen, die nach dem 1. Januar 2017 aufgenommen wurden.
- (7) Juristische Personen, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist, oder andere Organisationen, in denen sich die Tätigkeit des Vereins realisiert, haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.



§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Erhebung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung kann für verschiedene Mitgliedergruppen unterschiedlich Beiträge vorsehen und regelt die Fälligkeit.
- (2) Mit dem Beitritt zum Verein verpflichtet sich das Mitglied, dem Verein auf Anforderung ein Lastschriftmandat zu erteilen und Änderungen zeitnah mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Aufsichtsrat
- c) Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des Aufsichtsrates unter Festlegung von Vorsitz und Stellvertretung.
Die Wahl erfolgt einzeln, als Listen-/Verhältnisswahl oder, sofern kein Mitglied widerspricht, im Block. Eine Abwahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinien der Vereinsarbeit und vereinspolitische Grundsatzentscheidungen, insbesondere Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgabenfelder oder den Rückzug aus Aufgabenfeldern
 - c) Entscheidung über ihr vom Vorstand oder Aufsichtsrat vorgelegte Beschlussgegenstände
 - d) Bildung und Auflösung von Beiräten und Arbeitsgruppen
 - e) Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin oder eines/einer sonstigen Abschlussprüfers/Abschlussprüferin mit der Prüfung des Jahresabschlusses
 - f) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Aufsichtsrats.
Der Geschäftsbericht umfasst den Jahresabschluss, soweit zutreffend auch von Tochtergesellschaften oder einen konsolidierten Jahresabschluss inklusive Tochtergesellschaften sowie wesentliche Prüfungsfeststellungen und Testate des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin oder sonstigen Abschlussprüfers/Abschlussprüferin.
 - g) Beschlussfassung über eine Entlastung des Aufsichtsrats
 - h) Beschlussfassung über eine über die Erstattung nachgewiesener, angemessener Auslagen hinausgehende Vergütung des Sach- und/oder Arbeitsaufwands des Aufsichtsrates
 - i) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Mitgliederversammlung lädt der/die Aufsichtsratsvorsitzende unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in Textform ein. Fristwährend ist, wenn die Einladung vier Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse abgeschickt wird. Der/die Vorsitzende muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform gestellte Anträge von Mitgliedern zu den Aufgaben nach Absatz 1 auf die Tagesordnung setzen. Die ggf. ergänzte Tagesordnung und die zum Verständnis der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind an die Mitglieder in gleicher Weise mindestens eine Woche vor der Versammlung abzuschicken oder über das Internet zugänglich zu machen, wenn bei der Einladung auf diesen Publikationsweg hingewiesen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens fünf Mitgliedsorganisationen, ein Zehntel – jedoch mindestens zehn – der übrigen Mitglieder (natürliche Personen) oder ein Viertel aller Mitglieder oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beim Aufsichtsrat schriftlich beantragen oder dieser sie für nötig erachtet. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung tagen. Sofern eine von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beantragte Versammlung vom Aufsichtsrat nicht fristgerecht einberufen wird, kann der Vorstand sie ersatzweise unter Angabe des Sachverhalts einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie strebt Entscheidungen im Konsens an. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mehrheit gilt jeweils nur dann als erreicht, wenn sie sowohl unter den natürlichen Personen als auch unter den juristischen Personen gemeinsam mit den Vereinigungen von Personen gegeben ist. Juristische Personen und Vereinigungen von Personen geben ihre Stimme durch einen/eine vor oder zu Beginn der Sitzung benannten/benannte Vertreter/Vertreterin ab, der/die sich auf Verlangen der Versammlungsleitung durch schriftliche Vollmacht auszuweisen hat. Stimmrechtsübertragung und -akkumulation sind nicht zulässig.
- (7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin unterschrieben. Es ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat per Internet oder auf deren Antrag postalisch zugänglich zu machen; Einwendungen sind danach nur innerhalb von drei Monaten möglich.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat trifft strategische Entscheidungen, soweit sie nicht als Grundsatzfragen der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, berät den Vorstand und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch einen Beauftragten wahrnehmen kann.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf bis sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Er kann bis zu zwei weitere Personen kooptieren, deren Amtszeit zusammen mit den gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats endet.
- (3) Bei der Besetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass neben dem ideellen Hintergrund ausreichende betriebswirtschaftliche und fachliche Kompetenzen aus den wesentlichen Tätigkeitsfeldern des Vereins im Aufsichtsrat vertreten sind, um die Aufgaben wahrnehmen zu können. Es gelten ferner folgende Bedingungen:
 - a) Die Mitgliederversammlung soll bei der Besetzung auf Geschlechterparität achten.
 - b) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich ein Vorstandsamt wahrnehmen oder in den letzten zwölf Monaten vor der Wahl wahrgenommen haben.
 - c) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich bei dem Verein oder Unternehmen, an denen der Verein mit mehr als 10 % beteiligt ist, angestellt sein oder in den letzten zwölf Monaten angestellt gewesen sein.
 - d) Eine unmittelbare Wiederwahl ist nur zweimal hintereinander möglich.

Mögliche Interessengegensätze sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung, später dem Aufsichtsrat und Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. In Ausnahmefällen, z.B. im Rahmen einer Nachwahl, ist auch eine Wahl für eine kürzere Amtszeit möglich. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Aufsichtsrats im Amt. Bei Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl des Aufsichtsrats bleibt seine Beschlussfähigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung unberührt, auf der eine Nachwahl stattzufinden hat. Solange kein Vorsitz und Stellvertretung bestimmt sind, nimmt das älteste Aufsichtsratsmitglied die Funktion des/der Vorsitzenden wahr.

- (5) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
- a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten
 - b) Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstandes und eigenen Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung
 - c) Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans sowie der strategischen Planung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben
 - d) Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstandes, insbesondere von Quartalsberichten
 - e) Entscheidung über den Umgang mit wesentlichen Planabweichungen
 - f) Vorbereitung der Auswahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin durch die Mitgliederversammlung
 - g) Entgegennahme des schriftlichen Prüfungsberichts durch jedes Aufsichtsratsmitglied und in der Regel persönliche Aussprache mit dem Wirtschaftsprüfer/der Wirtschaftsprüferin in einer Aufsichtsratssitzung
 - h) Feststellung des Jahresabschlusses
 - i) Entscheidung über ihm vom Vorstand vorgelegte Beschlussgegenstände
 - j) Aufsicht über Beteiligungen, insbesondere durch Einbeziehung der Beteiligungen in die vorstehenden Punkte c) bis g) und entsprechende Beschlussfassung über die Ausübung von Beteiligungsrechten
 - k) Wahrnehmung der Beteiligungs-, Entsendungs- und Mitgliedschaftsrechte des Vereins, z.B. in Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen und Genossenschaften
 - l) Vertretung in der Öffentlichkeit in Abstimmung mit dem Vorstand
 - m) Beschlussfassung über eine Entlastung des Vorstandes
 - n) Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand.
- (6) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand und dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass an der Vertretung möglichst der/die Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin mitwirken soll.
- (7) Die Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechte, z.B. in Vereinen, Gesellschaften und Genossenschaften, nimmt der Aufsichtsrat durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam wahr; hierbei gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand insoweit mit der Vertretung des Vereins in allen oder bestimmten Angelegenheiten beauftragen. Die Vollmacht kann widerruflich für maximal drei Jahre erteilt werden und sie kann mit Weisungen verbunden sein.
- (8) Zu Sitzungen des Aufsichtsrats wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Fristwährend ist, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse verschickt wird. Der Aufsichtsrat tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel viermal im Jahr.
- (9) An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.
- (10) Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung stattfinden. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.



- (11) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Interessenkollisionen, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht das Stimmrecht. Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats.
- (12) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin unterschrieben. Es ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb von einem Monat per E-Mail bekannt zu geben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.
- (13) Mit Zustimmung von vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, technisch vermittelte Mitwirkung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten oder angemessenen Frist, eine verkürzte Ladungsfrist und die Nachreichung von Unterlagen zulässig. Sofern nicht alle an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder persönlich anwesend waren, ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats ein Protokoll der Beschlussfassung unverzüglich zuzuleiten.
- (14) Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Nachgewiesene Auslagen werden in angemessener Höhe unabhängig von einem Beschluss der Mitgliederversammlung erstattet.
- (15) Der Aufsichtsrat erlässt in Abstimmung mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand. Dabei können insbesondere Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte und Informationspflichten im Rahmen des Controllings und die jeweiligen organinternen Geschäftsabläufe festgelegt werden.
- (16) Einmal jährlich ist dem Aufsichtsrat vom Vorstand schriftlich über alle Geschäfte des Vereins und seiner Tochtergesellschaften mit Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie jeweils deren Angehörige und ihnen nahestehenden Unternehmen zu berichten.
- (17) Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein. Im Übrigen bleibt § 31a BGB unberührt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und ein oder zwei weiteren Personen. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der übrigen Vereinsorgane; er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und bei wichtigen Angelegenheiten unverzüglich über den Gang der Geschäfte. Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel gegen Vergütung tätig. Der Aufsichtsrat beschließt über die Vergütung und die weiteren Bedingungen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Ausübung dieses Mehrstimmrechts ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich zu informieren.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung im Amt. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung seines Amtes schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat erklären. Dienstvertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (5) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
- (6) Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Besondere Vertretung

- (1) Der Vorstand kann besondere Vertreter bzw. Vertreterinnen nach § 30 BGB für die Führung der laufenden Geschäfte einzelner Aufgaben- oder Geschäftsbereiche bestellen.
- (2) Ein besonderer Vertreter/eine besondere Vertreterin vertritt den Verein in seinem Aufgabenoder Geschäftsbereich zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder einem weiteren besonderen Vertreter/einer weiteren besonderen Vertreterin.

§ 11 Beiräte und Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat oder der Vorstand können unbefristete Beiräte und befristete Arbeitsgruppen berufen, z.B. einen wissenschaftlichen Beirat oder regionale Arbeitsgruppen. Bei der Berufung sind mindestens der Auftrag des Beirats bzw. der Arbeitsgruppe, ihre Zusammensetzung und der zeitliche Rahmen ihrer Tätigkeit festzulegen. Es können abweichende Bezeichnungen gewählt und der Sprecher/die Sprecherin sowie eine Stellvertretung festgelegt werden. Es können auch Nichtmitglieder in Beiräte oder Arbeitsgruppen berufen werden.
- (2) Sofern nicht bereits durch das berufende Organ bestimmt, wählt jeder Beirat bzw. jede Arbeitsgruppe aus ihrer Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin und eine Stellvertretung, die für die Einladung, Sitzungsvorbereitung und -leitung sowie die Kommunikation mit den Vereinsorganen zuständig sind.
- (3) Beiräte und Arbeitsgruppen haben beratende und beschlussvorbereitende Funktion für die Mitgliederversammlung, den Aufsichtsrat und den Vorstand.
- (4) Bei Beiräten und Arbeitsgruppen können Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands an den Sitzungen teilnehmen. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll oder Arbeitspapieren festgehalten und dem Aufsichtsrat, dem Vorstand und, falls der Auftrag von der Mitgliederversammlung erteilt wurde, auch der Mitgliederversammlung zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.
- (5) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat Beiräten und Arbeitsgruppen eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Aufsichtsrat und Vorstand haben die Arbeit der Beiräte und Arbeitsgruppen angemessen zu unterstützen. Der Aufsichtsrat und der Vorstand berichten im Rahmen ihrer jährlichen Geschäftsberichte über die Arbeit von Beiräten und Arbeitsgruppen. Beiräte und Arbeitsgruppen, die durch die Mitgliederversammlung berufen wurden, berichten direkt der Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. § 7 Abs. 6 gilt entsprechend. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bereits mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit Änderungen und Ergänzungen an der Satzung oder beschlossenen Satzungsänderungen/-neufassungen vorzunehmen, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder dem Vereinsregister vorgegeben werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „STIFTUNG Forum Ziviler Friedensdienst“, Köln-Ehrenfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.